

## Reglement über die Festsetzung der Entschädigung für die Funktionäre der PZU

(vom 21. Mai 2019)<sup>1</sup>

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement setzt das Sitzungsgeld, die Grundpauschale sowie die Spesen der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Fachkommission öffentlicher Verkehr und der Rechnungsprüfungskommission fest.

### Art. 2 Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Für Mitglieder des Vorstands, der Fachkommission öffentlicher Verkehr sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt das Sitzungsgeld Fr. 138.- für Sitzungen unter vier Stunden und Fr. 230.- für Sitzungen über vier Stunden. Die Reisezeit wird nicht an die Sitzungsdauer angerechnet.

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung und der Aktuar erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>3</sup> Die Delegierten sind durch die Verbandsgemeinden zu entschädigen.

### Art. 3 Grundpauschale

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Grundpauschale von Fr. 3000.- pro Amtsjahr. Das Präsidium erhält die doppelte Grundpauschale. Beim vorzeitigen Austritt aus dem Amt wird die Grundpauschale anteilmässig ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Fachkommission öffentlicher Verkehr erhalten eine Grundpauschale von Fr. 250.- pro Amtsjahr. Das Präsidium erhält die doppelte Grundpauschale. Beim vorzeitigen Austritt aus dem Amt wird die Grundpauschale anteilmässig ausgerichtet.

### Art. 4 Reisespesen

<sup>1</sup> Im Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten für Veranstaltungen, die innerhalb des Verbandgebiets stattfinden, grundsätzlich enthalten. Ausgenommen sind Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die gegen Vorweisen eines Belegs zurückerstattet werden (1. Klasse / Halbtax).

<sup>2</sup> Fahrtkosten mit Personenwagen zu Sitzungen ausserhalb des Verbandgebiets werden mit Fr. 0.70 pro Kilometer vergütet (kürzeste Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort). Der Ansatz für Reisen mit Motorrädern beträgt Fr. 0.30 pro Kilometer.

### Art. 5 Weitere Spesen und Sachkosten

<sup>1</sup> Es werden grundsätzlich keine individuellen Verpflegungsspesen entschädigt.

<sup>2</sup> Weitere Spesen (Raummiete, allgemeine Verpflegung für Veranstaltungen, Geschenke an Referierende und Ähnliches) werden gegen entsprechende Belege zurückerstattet.

### Art. 6 Sonderaufträge

Der Vorstand kann Funktionäre mit der Bearbeitung besonderer Sachfragen beauftragen. Der Vorstand legt mittels Beschluss eine angemessene Entschädigung fest.

### Art. 7 Abrechnungsperiode

Die Entschädigungen werden aufs Ende des Kalenderjahrs abgerechnet. Ausserordentliche Auszahlungen sind bei der Geschäftsleitung zu beantragen.

### Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Vorstands vom 26. Februar 2019. Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 21. Mai 2019.